

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren

Nr. 17-96

Dritte Bremsleuchte an Wohnanhängern

Frage- oder Problemstellung:

Unter welchen Bedingungen ist die Erteilung einer nationalen Betriebserlaubnis für einen Wohnwagen möglich, wenn eine dritte Bremsleuchte verbaut werden soll?

Ergebnis:

Nach den Vorschriften der ECE-Regelung 48 Änderungsserie (ÄS) 01 Nr. 6.7.1 besteht generell die Möglichkeit, optional auch an Anhängern eine Bremsleuchte der Kategorie S3 zu verbauen. Wird der Anbau der lichttechnischen Einrichtungen mittels einer **ECE-Genehmigung** nach den vorgenannten Vorschriften nachgewiesen, ist diese Genehmigung im Verfahren zur Erteilung einer Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung für ein Fahrzeug aufgrund der Vorschriften in § 21a Abs. 1 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) anzuerkennen.

Werden die technischen Begutachtungen jedoch nur in Anlehnung an die ECE-Regelung 48 ÄS 01 durchgeführt, ist § 21a Abs.1 StVZO nicht relevant. Hier gelten ausschließlich die nationalen Anforderungen der Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO, nach denen der Anbau einer dritten Bremsleuchte nicht zulässig ist. Die Vorschriften der 43: Ausnahmereverordnung zur StVZO können nicht angewendet werden, da sich deren Anwendungsbereich auf die Fahrzeugart Personenkraftwagen beschränkt. Somit wären Ausnahmegenehmigungen nach den Grundsätzen aus § 70 StVZO erforderlich.

Bevor das Bundesministerium für Verkehr dem Kraftfahrt-Bundesamt eine Ermächtigung zur Erteilung dieser Ausnahmen geben könnte, würde es sich eine Meinungsbildung in den entsprechenden Fachausschüssen vorbehalten.

Flensburg, 20.11.1996
412.548